

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2020

Nr. 2020/848

## Massnahmen Coronavirus Bezahlter Urlaub während Quarantäne

---

### 1. Ausgangslage

Im Zuge des 3. Lockerungsschritts per 6. Juni 2020 hat der Bundesrat beschlossen, wieder zum Contact Tracing zurückzukehren. Das Contact Tracing, die konsequente Nachverfolgung und Unterbrechung der Infektionsketten, ist eine wichtige Massnahme, um den Wiederanstieg der COVID-19-Ansteckungsrate zu verhindern. Es dient der langfristigen Kontrolle der Epidemie. Die SwissCovid App, die gegenwärtig in einem Pilotversuch getestet wird, könnte sich zu einem hilfreichen Zusatzinstrument entwickeln. Sie soll dazu dienen potenziell Infizierte frühzeitig zu warnen und die Weiterverbreitung des Virus einzudämmen.

Mitarbeitende welche die SwissCovid App nutzen werden und die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, erhalten von der App eine Aufforderung, sich freiwillig während 10 Tagen in Quarantäne zu begeben und die Hotline des Bundesamts für Gesundheit anzurufen. Gegebenenfalls wird eine Quarantäne ärztlich verordnet.

### 2. Erwägungen

Falls eine Quarantäne durch die SwissCovid App empfohlen oder ärztlich verordnet wird, haben betroffene Mitarbeitende Anspruch auf bezahlten Urlaub. Zum Nachweis der Empfehlung bzw. der Anordnung zur Quarantäne ist entweder ein Foto (Screenshot) der SwissCovid App-Meldung oder ein Arztzeugnis beizubringen. Mitarbeitende in Quarantäne sind jedoch verpflichtet im Homeoffice zu arbeiten, soweit dies betrieblich und technisch möglich ist. Diese Regelung gilt bereits seit Beginn der Corona-Krise.

Der Arbeitgeber ist gestützt auf § 209 Abs. 1 Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu achten und zu schützen. Er trifft dazu die erforderlichen Massnahmen (§ 209 Abs. 2 GAV). Würde für die quarantänebedingte Absenz kein bezahlter Urlaub gewährt und ginge diese dadurch zulasten des Gleitzeit- oder Feriensaldos, bestünde die Gefahr, dass Mitarbeitende einer Meldung der SwissCovid App nicht Folge leisten würden. Dadurch würde ein erhebliches Risiko für die Gesundheit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung entstehen, welches sich in Anbetracht der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und der Verpflichtung zum Schutze der Gesundheit gemäss § 209 GAV nicht rechtfertigen lässt. Zudem wird der Umfang des bezahlten Urlaubs durch die Pflicht zur Arbeit im Homeoffice reduziert und ist auf 10 Tage ab Meldung der SwissCovid App bzw. der ärztlichen Anordnung beschränkt.

Um Erfahrungen über die Auswirkungen dieser Regelung zu sammeln, gilt diese vorläufig bis 31. Oktober 2020.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 209 Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3)

- 3.1 Mitarbeitende mit einer SwissCovid App-Meldung oder einer ärztlich verordneten Quarantäne müssen im Homeoffice arbeiten. Soweit dies aus betrieblichen oder technischen Gründen nicht oder nur teilweise möglich ist, besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub von bis zu 10 Tagen.
- 3.2 Der Anspruch auf bezahlten Urlaub bei Quarantäne besteht seit Beginn der Corona-Krise bis am 31. Oktober 2020.
- 3.3 Die Pflicht zur Beibringung eines Fotos (Screenshot) der SwissCovid App-Meldung oder eines Arztzeugnisses gilt ab 6. Juni 2020.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Personalamt (3)  
GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)  
Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)